

Statuten 2024

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Jahrgängerverein Dübendorf, nachfolgend JGV genannt, besteht ein Verein, im Sinne der Artikel 60 ff ZGB, mit Rechtssitz in Dübendorf. Er wurde am 8. März 1942 gegründet. Dem JGV ist eine selbständige Turnerguppe angegliedert. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

2.1 Der JGV hilft den Ruhestand sinnvoll und strukturiert zu gestalten. Dies mit der Durchführung von Versammlungen, die der Orientierung dienen und von Anlässen mit sportlichen, kulturellen und geselligen Inhalten. Der JGV leistet einen Beitrag zur Pflege der Kameradschaft.

3. Mittel

3.1 Zur Gewährleistung des Vereinszwecks, verfügt der JGV über die Beiträge der Mitglieder und allfällige Spenden. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Turnerguppe finanziert sich selber.

4. Mitgliedschaft

4.1 Dem JGV kann jeder männliche Einwohner von Dübendorf als Mitglied beitreten, sofern er das 60. Altersjahr erreicht hat. Die Anmeldung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dieser prüft das Aufnahmegesuch und stellt Antrag an die Generalversammlung oder die Monatsversammlung, welche über die Aufnahme mit einfachen Mehr entscheidet.

4.2 Auswärtige können aufgenommen werden, wenn sie einen Bezug zur Stadt Dübendorf haben.

4.3 Bei der Aufnahme in den JGV durch die General- oder die Monatsversammlung muss der Antragsteller persönlich anwesend sein.

4.4 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Jahresbeitrag ist jedoch noch für das laufende Jahr zu entrichten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

4.5 Mitglieder können mit Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die Vereinsordnung stören, die Vereinsinteressen verletzen oder trotz zweimaligen Mahnens den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die betreffenden Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein.

5. Organisation

5.1 Die Organe des Jahrgängervereins sind:

- die Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung
- die Monatsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6. Generalversammlung

6.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des JGV. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung dazu erfolgt mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich.

6.2 Die Generalversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Appell und Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - Abnahme des Budgets
 - Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) von zwei Rechnungsrevisoren
 - Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstands
 - b) der Mitglieder
 - Festlegung des Jahresprogramms
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 6.3 Wahlen und Abstimmungen werden offen geführt. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten.
- 6.4 Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

7. Monatsversammlung

7.1 Die Monatsversammlung findet ausser im Dezember einmal pro Monat statt. Die Daten der Monatsversammlung sind im Jahresprogramm festgehalten. Eine schriftliche Einladung dazu erfolgt nicht.

7.2 Die Monatsversammlung dient der Orientierung der Mitglieder über die laufenden Geschäfte und der Behandlung derselben, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie informiert über Vereinstätigkeiten, Geburtstage, Todesfälle und beschliesst die Aufnahme von Neumitgliedern in den JGV.

7.3 Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 8.2 Der Präsident und die neuen Vorstandsmitglieder werden einzeln, die bisherigen Vorstandsmitglieder gesamthaft gewählt, sofern die Generalversammlung nichts Gegenteiliges beschliesst. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und regelt seine Aufgabenteilung.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.4 Der Vorstand vertritt den JGV nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 8.5 Der Präsident leitet die General-, die Monatsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 8.6 Der Vorstand verfügt, für nicht budgetierte einmalige Ausgaben, in eigener Kompetenz über den Betrag von CHF 3'000.00 pro Jahr.

9. Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Vorstandsmitglieder sind, prüfen die vorgelegte Jahresrechnung anhand der Buchführung. Sie erstatten über die Revision Bericht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

10. Mitgliederbeiträge

- 10.1 Die Rechnung für den Jahresbeitrag wird im 1. Quartal verschickt und ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- 10.2 Die Vorstandsmitglieder sind von der Jahresbeitragszahlung befreit.
- 10.3 Neumitglieder erhalten die Rechnung nach ihrer Aufnahme in den JGV mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

11. Haftung

- 11.1 Für die Verbindlichkeiten des JGV haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 12.2 Dem JGV ist eine Turnerguppe angeschlossen. Die Mitglieder der Turnerguppe müssen Mitglied des JGV sein, Ausnahmen sind möglich. Die Turngruppenleitung ist gegen Haftpflicht und Unfall versichert, gemäss den Versicherungsbestimmungen der Pro Senectute des Kantons Zürich.
- 12.3 Der JGV verfügt über eine Vereinshaftpflichtversicherung. Die Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmer. Jegliche Haftungen für Schäden und Unfälle werden vom JGV und den Organisatoren abgelehnt.
- 12.4 Die Zeichnungsberechtigung für den JGV regelt der Vorstand in einem Unterschriftenreglement. Die Turnerguppe verfügt selbständig und uneingeschränkt über ihre finanziellen Mittel.
- 12.5 Der JGV Vorstand und die Turnerteilung können den Mitgliedern Mitgliederlisten mit Angabe von Name, Vorname, Adresse, e-Mail Adresse, Telefonnummern und Geburtsdatum abgeben. Die Aufnahme in die Mitgliederliste ist freiwillig, die Mitglieder haben Sperrrecht.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Der Beschluss zur Vereinsauflösung erfordert eine zweidrittel Zustimmungsmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.
- 13.2 Bei der Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen.

14. Inkraftsetzung

- 14.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. März 2024 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. Mai 2022.

Dübendorf, 7. März 2024 AB

Der Präsident:

Der Aktuar:

Roger Ekmann

Walter Imboden